

Geschäftsordnung
über die Arbeit der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderung in der Stadt Mölln

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderung in der Stadt Mölln bestellt die Stadtvertretung eine/einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/n).
- (2) Zur/Zum Behindertenbeauftragte/n in der Stadt Mölln können nur Personen bestellt werden, die ihren Wohnsitz in Mölln haben oder umfassende Ortskenntnis nachweisen können.
- (3) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
Eine Abberufung durch die Stadtvertretung ist mit einer 2/3 Mehrheit der Stadtvertretung möglich.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden. Sie/Er übt ihr/sein Amt unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral aus.
- (5) Die/Der Behindertenbeauftragte wird organisatorisch dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zugeordnet.
- (6) Die/Der Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Stadt Mölln. Im Rahmen des Aufgabenbereichs unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt die/den Behindertenbeauftragten. Sie beziehen sie/ihn in die Entscheidungsfindung ein und informieren sie/ihn rechtzeitig über die Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches. Die/der Behindertenbeauftragte hat in der Stadtvertretung und den Ausschüssen der Stadt Mölln Rede- und Antragsrecht, wenn Belange von Menschen mit Behinderungen behandelt werden oder betroffen sein könnten.
- (7) Die/Der Behindertenbeauftragte ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihr/ihm vertretenen von Behinderung betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner berühren, zu unterrichten. Ihr/Ihm werden die Sitzungsunterlagen (Einladungen/Vorlagen/Niederschriften) über das Amtsinformationssystem bekannt gemacht. Die Zugriffsberechtigung erfolgt analog den Bürgerdelegierten. Nichtöffentliche Sitzungsunterlagen sind ihr/ihm seitens des verantwortlichen Fachbereichs direkt zuzuleiten.

§ 2
Aufgaben

Die/Der Behindertenbeauftragte

- Fördert die Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen sowie die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen und die Herstellung der Chancengleichheit und Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und der Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten,
- unterstützt die Stadtvertretung und die Fachausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen,
- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen,
- legt einmal jährlich der Stadtvertretung einen Tätigkeitsbericht vor,

- koordiniert Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer in der Stadt oder Kreis tätigen Organisationen und leitet diese ggf. an die zuständige Stellen weiter,
- fördert die Zusammenarbeit der Organisationen für Menschen mit Behinderungen,
- arbeitet mit der/dem Landesbeauftragten und der/dem Kreisbeauftragten und anderen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Kreis Herzogtum Lauenburg zusammen.

§ 3

Unterstützende Maßnahmen

- (1) Die Stadt Mölln stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung, die von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister festgelegt werden.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von monatlich 250,-- Euro.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist auch nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte darf auch nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte hat die Datenschutzbestimmungen zu beachten.

§ 5

Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 3 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Mölln, den 31. Oktober 2014


Wiegels
Bürgermeister